

## Geldwäschegesetz, Transparenzregister und Gebühren

Da neben Firmen und Konzernen auch eingetragene Gartenbauvereine (e. V.) vom Geldwäschegesetz und Transparenzregister betroffen sind, werden im Folgenden wesentliche, für die Vereine relevante Punkte erläutert und Empfehlungen von *CampbellHörmann – Steuerberater & Rechtsanwälte* gegeben.

### Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

Laut „*Gemeinsamem Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland*“ klingt Geldwäsche nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe und juristische Personen wie eingetragene Vereine. Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Dagegen wendet sich das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 und verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscherprävention aktiv mitzuwirken.

### Transparenzregister und registerführende Stelle

Als eine der Präventionsmaßnahmen wurde gemäß Geldwäschegesetz § 18 ein Register zur Erfassung und Zugänglichkeit von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen eingerichtet, das sogenannte Transparenzregister. Mit der Führung dieses Registers wurde die Bundesanzeiger Verlag GmbH beliehen.

### Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt gemäß § 20 GwG als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch aus dem Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) abrufbar sind. Das heißt, eingetragene Vereine gelten durch die Eintragung in das Vereinsregister des jeweiligen Amtsgerichts als zum Transparenzregister gemeldet und müssen darüber hinaus nicht aktiv werden. Nur e. V., deren Vorsitzende nicht in Deutschland leben bzw. keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen aktiv werden. Unabhängig davon gilt jedoch, dass e. V. Änderungen in der Vorstandschaft unverzüglich dem Vereinsregister melden müssen.

### Gebühren und Auslagen, Verordnungsermächtigung

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle, d. h. die Bundesanzeiger Verlag GmbH, von Vereinigungen nach § 20 Gebühren. Die Modalitäten zur Erhebung dieser Gebühren werden in der Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV, Bundesgesetzblatt vom 16. Januar 2020) geregelt. Gebührenpflichtig ist gemäß § 24 GwG jede Vereinigung nach § 20 GwG, also auch eingetragene Vereine, unabhängig davon, ob die Meldepflicht aufgrund § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt gilt. In der Führung des Transparenzregisters liegt eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung – das bedeutet, dass auch in Fällen eingetragener Vereine das Transparenzregister Informationen über deren wirtschaftlich Berechtigte zur Verfügung stellt und damit über die Erhöhung der Transparenz dazu beiträgt, den Missbrauch der Vereinigungen zu verhindern.

### Gebührenverzeichnis laut Transparenzregistergebührenverordnung vom 16.1.2020

Gebührentatbestand	Gebührenhöhe
Führung des Transparenzregisters nach § 24 (1) Geldwäschegesetz - Für das Jahr 2017 fällt eine halbe Gebühr in Höhe von 1,25 € an	Bis Gebührenjahr 2019: 2,50 € jährlich Ab Gebührenjahr 2020: 4,80 € jährlich

### Befreiung von der Gebühr für gemeinnützig anerkannte Vereine

Durch die Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) vom 16.1.2020 sind gemeinnützig anerkannte, eingetragene Vereine ab 2020 von der Gebührenzahlung des Transparenzregisters befreit, wenn Sie jeweils rechtzeitig (bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres) einen Antrag auf Befreiung von der Gebührenzahlung stellen. Der Antrag auf Befreiung kann nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden. Eine rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist nicht möglich. Eine Anleitung zur digitalen Antragstellung auf Gebührenbefreiung bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH findet sich auf der folgenden Seite.

## Antrag auf Befreiung über die Homepage [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH empfiehlt, den Antrag auf Befreiung online über deren Homepage zu stellen. Öffnen Sie hierfür die Seite [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) und gehen folgendermaßen vor:

- Registrieren über die Schaltfläche „Jetzt registrieren“
- Nach erfolgter „Basis-Registrierung“ den per Mail gesendeten Bestätigungs-Link aktivieren
- Der Link führt zurück auf die Homepage des Transparenzregisters
- Anmelden über die Schaltfläche „anmelden“
- Schaltfläche „Erweiterte Registrierung aufrufen“ betätigen
- Bei „Ziel der Registrierung“ den Punkt „Wirtschaftlich Berechtigte in das Transparenzregister eintragen (...)“ auswählen und „weiter“
- Bei „Art der Registrierung“ „Unternehmen/Institution“ auswählen und „weiter“
- Adress- und Kontaktdaten eingeben, mit „weiter“ bestätigen
- Rechnungsdaten bestätigen, dann „weiter“
- Eingegebene Daten speichern über die Schaltfläche „speichern“
- Schaltfläche „zum Start“ betätigen
- Jetzt erscheint die Seite „Meine Daten“
- Auf dieser Seite den „Antrag gem. §24 Abs. 1 Satz 2 GwG – Datenerfassung“ auswählen
- Über das Feld „Antragsformular aufrufen“ öffnet sich das Fenster mit dem Antrag
- Eingabemaske ausfüllen (*Antragsteller, Vereinigung nach § 20 GwG, Kontaktdaten, Nachweisdokumente*).

### Nachweisdokumente zum Antrag auf Befreiung

Für die Befreiung benötigen Sie folgende Nachweisdokumente:

- Aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes über die Verfolgung des steuerbegünstigten Zweckes im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung. Als Nachweis der Gemeinnützigkeit gilt der Feststellungsbescheid oder, sobald dieser vorliegt, der letzte Freistellungsbescheid.
- Nachweis über die Identität des Antragstellers (z. B. ein Scan des Personalausweises oder Reisepasses)
- Nachweis, der die Berechtigung belegt, dass der Antragssteller für die Vereinigung handeln darf (z. B. eine Vollmacht oder einen Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis, siehe unten).

Scannen Sie diese Dokumente ein, laden sie in der Eingabemaske hoch und senden das Formular ab. Ein Auszug aus dem Vereinsregister ist nicht notwendig, es genügt ein Anschreiben, das die Berechtigung belegt, dass der Antragssteller für die Vereinigung/den Verein handeln darf – hier ein Formulierungsvorschlag:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag auf Gebührenbefreiung für den (*Name des Vereins*), mit der Vereinsregisternummer (...) für das Gebührenjahr (*laufendes Jahr*).  
Ich erkläre, dass ich als Vorstand dazu berechtigt bin, den Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen. Als Nachweis meiner Identität erhalten Sie eine Kopie meines Personalausweises.

Mit freundlichen Grüßen,

*Vorstand*  
(*Name des Vereins*)

### Antrag auf Befreiung per E-Mail

Der Antrag auf Befreiung kann auch per E-Mail gestellt werden. Der Antrag und die Kopien der Nachweise sind zu schicken an: [gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de](mailto:gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de)

### Gesetzliche Änderung der Gebührenbefreiung

Die oben beschriebenen Verfahren zur Gebührenbefreiung gemeinnütziger eingetragener Vereine werden durch das Transparenz- und Finanzinformationsgesetz vom 1.8.2021 erleichtert: Bis spätestens 31.3.2022 stellt die Bundesanzeiger Verlag GmbH ein gesondertes Antragsformular zu Verfügung, mit dem elektronisch eine Befreiung von den Gebühren beantragt werden kann und mit dessen Hilfe ohne weitere Unterlagen die Identifizierung erfolgt. Außerdem muss nicht mehr wie bisher der Feststellungs-/Freistellungsbescheid des Finanzamtes beigefügt werden, sondern es reicht die Einverständniserklärung auf Auskunftserteilung beim Finanzamt. Dieses Antragsformular wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH auch postalisch an e. V. verschickt. Zusätzliche wesentliche Verbesserungen für e. V. sind, dass mit diesem Antragsformular zum einen bis 30.6.2022 auch eine rückwirkende Befreiung für das Gebührenjahr 2021 und zum anderen außerdem eine Gebührenbefreiung für die Jahre 2021 bis 2023 mit nur einem Antrag möglich ist. Ab 1.1.2024 soll es ein neu geschaffenes Zuwendungsempfängerregister geben, weshalb dann ein Antrag auf Gebührenbefreiung nicht mehr notwendig sein wird.